

Die Deutsche Film- und Aktiengesellschaft (kurz DEFA) war volkseigener Träger der Filmproduktion der DDR; das filmische Erbe der DDR ist auf die DEFA-Stiftung übergegangen, der im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit die Nutzungsrechte an den Produktionen der DEFA-Studios übertragen worden sind.

Der Berliner Rechtsanwalt *Stefan Haupt* widmet sich im vorliegenden Buch diesem filmischen Bestand der DEFA-Filmproduktion sowie seinem rechtlichen Schicksal und den juristischen Problemen, die sich aus der Verwertung dieses bedeutenden filmischen Erbes und der Überleitung in das Urheberrechtsgesetz der BRD ergeben. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf einen Überblick oder eine Darstellung der Folgen der deutschen Einheit auf den Rechtsbestand der DEFA-Stiftung, sondern hat hierzu zudem alle wesentlichen Rechtsquellen gesammelt: Beginnend bei den wesentlichen Dokumenten der Deutschen Demokratischen Republik, wie Auszügen aus dem Urheberrechtsgesetz vom 13.9.1965 oder dem Rahmenkollektivvertrag der DEFA-Studios und der BRD (wie etwa den Einigungsvertrag oder der Satzung der DEFA-Stiftung), bis hin zum Vertragswerk der DEFA-Studios und der hier in Verwendung befindlichen Standardverträge. Neben dieser umfangreichen Materialiensammlung hat der Autor die einschlägige Judikatur der bundesdeutschen Gerichte in Leitsätzen zusammengefasst und erhellend kommentiert. Das Werk schließt mit einer ausführlichen Bibliographie zum Urheberrecht in der DDR. Es wird damit ein umfassender Bogen über das rechtliche Schicksal des DDR-Filmschaffens gespannt.

Das Werk bietet damit ein abgeschlossenes Bild über das Film(urheber)recht der DDR und dessen Nachwirkungen. Das Recht zur Wahrnehmung der Rechte am Filmwerk stand dabei gemäß § 10 Abs 2 UGR/DDR dem filmherstellenden Betrieb zu – eine Regelung die durchaus der österreichischen *cessio legis* ähnelt –, woraus ein erheblicher Teil der Rechtsfragen im Rahmen der Verwertung durch die DEFA-Stiftung resultierte. Durch dieses Spannungsfeld zum tendenziell urheberfreundlichen Vertragsrecht des dUrHG werden eine Reihe von grundsätzlichen Problemfeldern (künftige Nutzungsarten, Schutzfristverlängerung, Lizenzgebiet) aufgeworfen und vom Autor diskutiert, die nicht nur für den DDR-Filmbestand, sondern von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung sind und ein Problembewusstsein schaffen.

Dr. Harald Karl, Rechtsanwalt in Wien